

Satzung

über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Bibart



Satzung

über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Bibart

vom 14.11.2017

Der Markt Markt Bibart erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs.2 der Bay. Gemeindeordnung (GO) folgende, vom Gemeinderat am 13.11.2017 beschlossene Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	Allgemeine Vorschriften	§ 1: Öffentliche Einrichtungen
Teil II	A. Friedhöfe	§ 2: Benutzungsrecht § 3: Benutzungszwang
	B. Leichenhäuser	§ 4: Leichenhäuser § 5: Benutzung der Leichenhäuser
	C. Friedhofs- und Bestattungspersonal	§ 6: Bestatter und Hilfskräfte
Teil III	Grabstätten	§ 7: Art der Gräber § 8: Einzelgräber § 9: Familiengräber § 10: Urnengräber, Urnenbeisetzung § 11: Rechte an Grabstätten § 12: Umschreibung des Benutzungsrechts § 13: Verzicht auf Grabbenutzungsrecht § 14: Beschränkung der Rechte an Grabstätten § 15: Größe und Tiefe der Gräber § 16: Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen/Abdeckungen § 17: Grabmalgestaltung § 18: Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern § 19: Pflege und Instandhaltung der Gräber § 20: Gärtnerische Gestaltung der Gräber
Teil IV	Bestattungsvorschriften	§ 21: Allgemeines § 22: Beerdigung § 23: Ruhefristen § 24: Leichenausgrabungen und Umbettungen
Teil V	Ordnungsvorschriften	§ 25: Verhalten im Friedhof und im Leichenhaus § 26: Arbeiten im Friedhof § 27: Verbote § 28: Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung
Teil VI	Schlussbestimmungen	§ 29: Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel § 30: Haftungsausschluss § 31: Ordnungswidrigkeiten § 32: Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Markt Markt Bibart unterhält und betreibt folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
- a) Friedhof und Leichenhaus in Markt Bibart,
 - b) Friedhof und Leichenhaus in Altmannshausen
 - c) Leichenhaus in Ziegenbach
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II A. Friedhöfe

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe und Leichenhäuser sind öffentliche Einrichtungen und stehen für die Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Marktes Markt Bibart ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gebiet des Marktes Markt Bibart ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund von früheren Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung des Marktes erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

Verstorbene, Leichenteile und Urnen müssen auf Friedhöfen beigesetzt werden. Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Marktes und Genehmigung des Landratsamtes zulässig.

B. Leichenhäuser

§ 4

Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen wird die Leiche im offenen Sarg aufgebahrt, sofern aus Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Säрге mit an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Personen, die die Aufbahrung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Die Leichenhäuser in Altmannshausen und Ziegenbach sind vor und nach einer Benutzung durch die Hinterbliebenen ordnungsgemäß zu reinigen. Falls die Reinigung nicht unverzüglich durchgeführt wird, erfolgt sie durch den Markt auf Kosten der Verpflichteten.
In Markt Bibart erfolgt die Reinigung durch Beauftragte des Marktes auf Kosten der Hinterbliebenen.

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tage, in ein Leichenhaus verbracht werden. Als Leichenhaus gelten die Leichenhäuser des Marktes und Leichenhäuser anderer Institutionen und Dienstleister, die insbesondere den Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz (BestG) genügen.

(2) Die, von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes, überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn

- a) der Tod in einer Einrichtung (Krankenhaus, Altenheim u. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.
- c) die Leiche in einem Krematorium eingeäschert werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung (BestV) vom Träger der Bestattungsanlage geprüft und eingehalten werden.

C. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 6

Bestatter und Hilfskräfte

Das Öffnen und Schließen der Gräber, die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Nutzung und Reinigung der Leichenhallen und zugehörigen Einrichtungen obliegen den beauftragten Bestattern.

Teil III Grabstätten

§ 7

Art der Gräber

(1) Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.

- (2) Es werden folgende Gräber angelegt:
1. Einzelgräber
 2. Familiengräber
 3. Urnengräber (Urnenerdgräber)
 4. Urnengräber um einen Friedbaum

(3) Die Neuanlegung von Grüften ist nicht zugelassen.

§ 8

Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Gräber mit einer Grabstelle.

- (2) Es werden folgende Einzelgräber eingerichtet:
- a) für Kinder bis zu 6 Jahren,
 - b) für Personen über 6 Jahren.

§ 9

Familiengräber

Familiengräber sind Gräber mit 2 - 4 Grabstellen (Doppel-, Dreifach- u. Vierfachgräber). In den Familiengräbern können der Berechtigte und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Lebenspartner und unverheiratete Geschwister) bestattet werden; Ausnahmen sind schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.

§ 10

Urnengräber/Urneneisetzun

(1) Urnengräber sind Gräber in besonderen Grabfeldern in denen nur Urnen beigesetzt werden.

a) Urnenerdgräber

In den Urnenerdgräbern dürfen pro Grab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

b) Urnengräber um einen Friedbaum

Die Urnengräber sind kreisförmig um einen Baum angeordnet.
Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden;

(2) Die Beisetzung von Urnen ist darüber hinaus in Einzelgräbern und Familiengräbern zulässig. Pro Grab dürfen max. vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) In allen Gräbern dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (5) Die Aufnahme und Unterbringung der Asche in Urnen hat nach § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Markt Bibart über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Soweit Nutzungsberechtigte, Erben oder die Pfleger des Grabes von der Gemeinde ermittelbar sind, werden diese rechtzeitig benachrichtigt. Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so werden die Aschebehälter im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Benutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht); sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Markt Bibart.
- (2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benutzungsrecht wird grundsätzlich auf die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verliehen; Ausnahmen sind zulässig. Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Reicht die Nutzungsdauer bei einer Bestattung für die Ruhefrist nicht mehr aus, ist das Benutzungsrecht der Ruhefrist anzupassen; die Grabgebühr ist für die übersteigende Zeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Sofern Nutzungsberechtigte, Erben oder die Pfleger des Grabes von der Gemeinde ermittelbar sind, werden diese rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten auf einen anderen übertragen. Die Übertragung ist nur schriftlich, unter Zustimmung des Marktes möglich.
- (2) Die Grabrechte gehen beim Tod der Berechtigten auf die Erben bzw. auf die in einer Verfügung von Todes wegen genannten Personen über. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Weise zu belegen.
- (3) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern.
- (4) Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen, vorrangig erfolgt die Umschreibung dann auf die in § 9 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15 Größe und Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben maximal folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 6 Jahren:	Einzelgräber	Länge 1,00 m,	Breite 0,60 m
b) für Personen über 6 Jahre in <u>Markt Bibart</u> :			
	Einzelgräber	Länge 2,00 m,	Breite 0,90 m
	Familiengräber (mit zwei Grabstellen)	Länge 2,00 m	Breite 2,00 m
	Familiengräber (mit drei Grabstellen)	Länge 2,00 m	Breite 3,00 m
	Familiengräber (mit vier Grabstellen)	Länge 2,00 m	Breite 4,00 m

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 50 cm.

c) für Personen über 6 Jahre in <u>Altmannshausen</u> :			
	Einzelgräber	Länge 1,80 m,	Breite 0,90 m
	Familiengräber (mit zwei Grabstellen)	Länge 1,80 m	Breite 2,00 m
	Familiengräber (mit drei Grabstellen)	Länge 1,80 m	Breite 3,00 m
	Familiengräber (mit vier Grabstellen)	Länge 1,80 m	Breite 4,00 m

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm.

d) Urnenerdgräber „Am Kreuzschlepper“	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
Urnenerdgräber mit Grabeinfassung	Länge 1,00 m	Breite 0,60 m
Urnengräber um einen Friedbaum	Länge 0,40 m	Breite 0,40 m

(2) Eine Tieferlegung ist in den Gräbern nach Abs. 1 nicht möglich.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.

§ 16 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen/Abdeckungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe 1,00 m,	Breite 0,50 m
b) bei Einzelgräbern	Höhe 1,40 m,	Breite 0,80 m
c) bei Familiengräbern	Höhe 1,40 m,	Breite 1,50 m
d) bei Urnenerdgräbern	Höhe 1,00 m,	Breite 0,50 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen bei allen Gräbern eine Breite von 0,12 m (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

(3) Die Urnenerdgräber „Am Kreuzschlepper“ werden mit Betonplatten (40 cm x 40 cm) eingefasst. Diese werden vom Markt Markt Bibart gestellt. Die fachmännische Verlegung wird durch die Hinterbliebenen veranlasst.

(4) Bei den Urnengräbern um einen Friedbaum wird die Grabfläche mit einer Platte abgedeckt (40cm x 40cm), die vom Nutzungsberechtigten zu beschaffen ist.

(5) Die Abdeckung der gesamten Grabfläche mit Platten ist bei allen Grabarten gestattet.

§ 17 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe, nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlicher Farbe gefasst sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Der Markt kann Gründungen für mehrere Gräber auf Kosten der Benutzungsberechtigten herstellen.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder wenn diese nicht innerhalb der gestellten Frist durchgeführt werden.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung entfernt werden, nach der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes. Die vormaligen Grabnutzungsberechtigten werden hierüber durch die Gemeinde benachrichtigt.

§ 19

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(3) Für die Gestaltung des Grabumfeldes ist der vom Markt Markt Bibart zur Verfügung gestellte Zierkies zu verwenden.

(4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 20**Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimische Gewächse und Blumen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Torf oder torfhaltige Gartenerde sollte nicht verwendet werden. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Marktes zulässig.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei den Urnengräbern um einen Friedbaum erfolgt die Pflege bzw. gärtnerische Gestaltung durch den Markt Markt Bibart. Eine weitere Bepflanzung bzw. dauerhafte Einrichtung (z. B. Vasen, Schalen, Kerzen) durch die Grabnutzungsberechtigten darf nicht vorgenommen werden.

(4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Teil IV Bestattungsvorschriften**§ 21****Allgemeines**

(1) Die Bestattung wird durch die vom Markt beauftragten Personen durchgeführt. Das Leichentragen kann durch Nachbarn bzw. Vereine o. a. erfolgen, dies ist dem Markt oder den Beauftragten rechtzeitig vor der Beisetzung anzuzeigen.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(3) Bestattungen sind beim Markt vorher rechtzeitig anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt Markt Bibart erfolgen.

§ 22**Beerdigung**

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

(2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach Beendigung der Zeremonien wird der Trauerzug unter Führung des vom Markt beauftragten Personals zum Grab geleitet.

(3) Religiöse oder sonstige weltanschauliche Zeremonien, Nachrufe, Niederlegung von Kränzen und musikalische Darbietungen sind nur in würdiger Form und in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 23**Ruhefristen**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) über 6 Jahre | 30 Jahre, |
| b) bis zu 6 Jahren | 20 Jahre und |
| c) bei Urnenbestattungen | 15 Jahre. |

§ 24**Leichenausgrabungen und Umbettungen**

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung des Marktes vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden erfolgen. Die Ausgrabung hat der Grabnutzungsberechtigte schriftlich beim Markt zu beantragen.

(2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(3) Die Leichen von Personen, die an einer gefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatl. Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil V Ordnungsvorschriften

§ 25

Verhalten im Friedhof und im Leichenhaus

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Den Anordnungen, die vom Markt beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 26

Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof sind dem Markt Markt Bibart mindestens sechs Tage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Über die ordnungsgemäße Anzeige, insbesondere Ort und Zeit der Arbeiten, erhalten die Berechtigten eine Bestätigung durch den Markt.
- (2) In der Anzeige sind insbesondere Zweck, Art, Umfang, Ort und Zeit der Tätigkeit sowie die einzusetzenden Hilfsmittel anzugeben. Die Durchführung der Tätigkeit kann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Würde des Friedhofes nicht gewahrt bleibt, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn gegen diese Satzung oder eine Anordnung des Marktes verstoßen wird.
- (3) Durch die gewerblichen Tätigkeiten darf der Zweck des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Werbung und Werbemaßnahmen sind nicht zulässig.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 27

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- a) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen,
- b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, -Hand und Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen- zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 26 Abs. 5 ausgeführt werden,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- e) Druckschriften zu verteilen oder Plakate oder Reklamehinweise anzubringen,
- f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- h) Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- i) Grabanlagen unbefugt zu betreten,
- j) unpassende Gefäße auf Gräbern (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) aufzustellen,
- k) Gießkannen, die an den Wasserstellen bereitgestellt sind, nach deren Benutzung an anderen Standorten abzustellen,
- l) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 28**Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Bibart hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere ist es verboten, nicht verrottbare Kranzrohlinge und Gesteckunterlagen zu verwenden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, alle anfallenden Friedhofsabfälle nach Verwertbarkeit zu trennen. Verrottbare Abfälle können an den vorhandenen Plätzen abgelagert werden. Alle anderen Abfälle sind vom Benutzer selbst zu entsorgen.

(3) Die im Friedhof gewerbsmäßig tätigen Personen und Betriebe haben ihre Abfälle restlos wieder mitzunehmen und nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Teil VI Schlussbestimmungen**§ 29****Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30**Haftungsausschluss**

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG belegt werden, wer

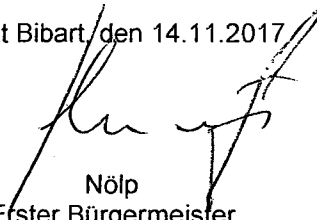
1. den Vorschriften über die Benutzung zuwiderhandelt (§§ 3 und 5),
2. entgegen § 18 Abs. 3 das Grabdenkmal nicht in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhält
3. entgegen § 25 Abs. 1 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
4. gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof ohne vorherige Anzeige, ohne rechtzeitige Anzeige oder ohne Bestätigung des Marktes vornimmt (§ 26 Abs. 1)
5. den Verboten des § 27 über die Mitnahme von Tieren, Lärmen, Befahren mit Fahrzeugen, Feilbieten von Waren, Verteilen von Druckschriften, Anbieten von gewerblichen Leistungen, Verunreinigungen, Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Betreten von Gräbern und Grünanlagen, Aufstellen unpassender Gefäße sowie Fotografieren von fremden Grabplätzen ohne Erlaubnis zuwiderhandelt,
6. entgegen § 28
 - a) Abfälle nicht angemessen vermeidet, z. B. nicht verrottbare Kranzrohlinge oder Gesteckunterlagen verwendet,
 - b) Abfälle nicht nach Verwertbarkeit trennt oder nicht getrennt in die gekennzeichneten Abfallbehälter wirft,
 - c) Abfälle an anderen Orten ablagert,
 - d) gewerbliche Abfälle nicht restlos wieder mitnimmt.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen vom 26.06.1986 geändert mit Satzung vom 07.03.1990, außer Kraft.



Markt Bibart, den 14.11.2017


Nölp
Erster Bürgermeister

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Bibart

vom 14.11.2017

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Bibart folgende, vom Gemeinderat am 13.11.2017 beschlossene Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Markt Bibart erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, bzw. mit der Aushändigung der Graburkunde
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Bibart,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Gebühren nach § 5 und § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren betragen für

a) ein Einzelgrab			
-Kinder bis zu 6 Jahre	100,00 € = RF*	20 Jahre	(5,00 €/Jahr)
-Personen über 6 Jahre	180,00 € = RF	30 Jahre	(6,00 €/Jahr)
b) ein Familiengrab (zwei Grabstellen)	360,00 € = RF	30 Jahre	(12,00 €/Jahr)
für jede weitere Grabstellen, zuzüglich	180,00 € = RF	30 Jahre	(6,00 €/Jahr)
c) ein Urnenerdgrab mit Grabeinfassung	75,00 € = RF	15 Jahre	(5,00 €/Jahr)
d) ein Urnenerdgrab „Am Kreuzschlepper“	165,00 € = RF	15 Jahre	(11,00 €/Jahr)
e) ein Urnengrab um einen Friedbaum	375,00 € = RF	15 Jahre	(25,00 €/Jahr).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Bestattungsgebühren) durch den Bestatter betragen für

a) ein Einzelgrab / Familiengrab	
-für Kinder bis zu 6 Jahre	180,00 €
-für Personen über 6 Jahre	370,00 €
b) eine Urnenbeisetzung	115,00 €
c) Zuschlag bei auftretendem Grundwasser	105,00 €

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses und der Kühlzelle betragen

a) für das Leichenhaus in Markt Bibart	135,00 €
b) für die Leichenhäuser in Altmannshausen und Ziegenbach	35,00 €
c) Benutzung des Aufbewahrungsraumes in Markt Bibart	30,00 €
d) für die Kühlzelle pro Tag	15,00 €

(3) Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers 25,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Erfolgt die Reinigung der Leichenhäuser durch den Markt Markt Bibart betragen die Reinigungskosten

a) im Leichenhaus Markt Bibart	35,00 €
b) in den Leichenhäusern Altmannshausen und Ziegenbach	25,00 €.

(2) Im Leichenhaus Markt Bibart betragen die Kosten für die Reinigung des Aufbahrungs-, des Kühl- und des Nebenraumes zusätzlich 20,00 €.

(*RF = Ruhefrist)

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2001 geändert, außer Kraft.

Markt Bibart den 14.11.2017



Nölp
Erster Bürgermeister

